

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.

**Klage der Haladjian Frères gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003**

(Rechtssache T-78/03)

(2003/C 112/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Haladjian Frères mit Sitz in Sorgues (Frankreich) hat am 4. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Nicole Coutrelis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 232 des Vertrages die Untätigkeit der Kommission festzustellen, die auf die von der Gesellschaft Haladjian am 18. Oktober 1993 eingereichte Beschwerde keine Entscheidung erlassen hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin reichte vor fast zehn Jahren eine Beschwerde über einen Verstoß gegen die Artikel 81 und 82 EG durch Caterpillar bei der Kommission ein. Die Klägerin erklärt, die Untersuchung des Falles habe außergewöhnlich lange gedauert und die Kommission habe erst acht Jahre später ein Schreiben an sie gerichtet, in dem sie ihre Absicht ankündigte, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Klägerin habe ihre Erklärungen zu diesem Schreiben abgegeben und ein Jahr gewartet, bevor sie die Kommission zum Tätigwerden aufgefordert habe. Im Übrigen habe die Kommission bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht Stellung genommen.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, aufgrund ihrer Erklärungen sei die Kommission zum Tätigwerden verpflichtet gewesen. So hätte die Kommission entweder ein Verfahren gegen die Gesellschaft einleiten müssen, gegen die sich die Beschwerde gerichtet habe, oder eine abschließende Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde erlassen müssen.

Die Klägerin trägt außerdem vor, dass die Kommission nicht innerhalb einer vernünftigen Frist Stellung genommen habe, da sie sechzehn Monate nach Einreichung der Erklärungen der Klägerin und neun Jahre nach Einreichung der ursprünglichen Beschwerde noch immer nicht abschließend Stellung genommen habe.

**Klage der Industrie Riunite Odolesi I.R.O. S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Februar 2003**

(Rechtssache T-79/03)

(2003/C 112/70)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Industrie Riunite Odolesi I.R.O. S.p.A. hat am 27. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Andrea Giardina.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die ihr auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.